

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe vom 08.12.1997**

unter Berücksichtigung der

1. Änderung vom 22.06.1998
2. Änderung vom 02.06.2003
3. Änderung vom 27.04.2010
4. Änderung vom 14.07.2011
5. Änderung vom 12.07.2016
6. Änderung vom 29.06.2021
7. Änderung vom 15.12.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

		Präambel
§	1	Begriffsbestimmungen
§	2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§	3	Schutzvorkehrungen
§	4	Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
§	5	Kurgebiet
§	6	Kinderspielplätze
§	7	Tiere
§	8	Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen
§	9	Wahrung der Mittagsruhe
§	10	Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung in der Nachtzeit
§	11	Verunreinigungsverbot
§	12	Abfallbehälter/Sammelbehälter
§	13	Fäkalien- und Dungabfuhr
§	14	Hausnummern
§	15	Öffentliche Hinweisschilder
§	16	Werbung, Wildes Plakatieren
§	17	Ausnahmen, Erlaubnisse
§	18	Ordnungswidrigkeiten
§	19	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs. 4, Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Bad Lippspringe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bad Lippspringe vom 08.12.1997 für das Gebiet der Stadt Bad Lippspringe folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schwimmbäder, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt, erschwert oder behindert werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3 Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und erhalten bleiben, daß sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Dies gilt nicht für Einfriedungen von Wiesen und Weiden mit Stacheldraht im landwirtschaftlichen Bereich.
- (5) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. oder sonstige hereinragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten, müssen so angebracht sein und bedient werden, daß sie niemanden behindern oder gefährden.
- (6) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u.ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzern in Verkehrs- oder Anlagenbereichen in Berührung kommen können.
- (7) Die ohne besondere Einfriedung an die Verkehrsfläche oder an einer Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagebereich gelegenen Keller- bzw. Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, daß Benutzer der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.

### **§ 4 Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen**

Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen und Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
5. in den Anlagen und Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen und Materialien zu lagern.
6. in den Anlagen und Verkehrsflächen Alkohol und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn hiervon eine Störung ausgehen kann;
7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßig Störungen ausgehen, wie z.B. Lärmbelästigung, hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigung, Belästigung Dritter oder weitere Aufdringlichkeiten;
8. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu betteln, insbesondere in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern und Tieren;
9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde-, o.ä. -anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

## **§ 5 Kurgebiet**

- (1) Im Kurgebiet hat jedermann Rücksicht auf die Erfordernisse des Kurbetriebes zu nehmen und alles zu unterlassen, was den Heilungs- und Erholungszweck beeinträchtigt.
- (2) Hinsichtlich der Grenzen des Kurgebietes wird auf die zeichnerische Darstellung der Anlage verwiesen.
- (3) Der Kurwald ist einer der Hauptfaktoren des Heilbades und des Heilklimatischen Kurortes. Rauchen, Radfahren, Reiten, Radiospielen, Grillen, Zelten und Lärmen sind im Kurwald verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

## **§ 6 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen planerisch ausgewiesen sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Regelung festgesetzt ist.

## **§ 7 Tiere**

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile, auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
  - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
  - im Kurwald,
  - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

## **§ 8 Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen**

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht festverbundenen Wohngelegenheiten zulassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

Auch in Anlagen ist das Ab- und Aufstellen dieser Wohngelegenheiten erlaubnispflichtig.

## § 9

### Wahrung der Mittagsruhe

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4 a und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern, Pflegeanstalten und im Kurwald dürfen im freien Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) nicht ausgeübt werden.

Als solche Tätigkeiten gelten neben den in § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) in der Fassung vom 9. März 2007 aufgeführten Beschränkungen für den Betrieb in Wohngebieten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
4. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten.

(2) Von Abs. 1 ausgenommen sind Geräusche, die

a) von Industrie- und Gewerbegebieten, Baustellen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeiten zulässigerweise ausgehen.

b) von Jahrmärkten, z. B. Europafestival, Parkfestival, Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers, Volksläufe, Stadtfest/Herbstkirmes und Weihnachtsmarkt ausgehen.

## § 10

### Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung in der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigung, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW zugelassen:

1. für die Nacht zum 31. Dezember auf den 01. Januar bis 4.00 Uhr;
2. für die Jahrmärkte: City-Sommer der Werbegemeinschaft, Parkfestival im Arminiuspark sowie für die Parkbeleuchtung und das Feuerwerk im Kaiser-Karls-Park und/oder im Arminiuspark bis 24.00 Uhr,
3. für das Stadtfest mit Herbstkirmes in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr, am Sonntag bis 23.30 Uhr und am Montag bis 22.30 Uhr,
4. für das Königschießen in der Nacht von Samstag auf Sonntag und das Schützenfest in den Nächten von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag jeweils bis 3.00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter § 10 (1) Nr. 2. bis 4. sind gem. der Festsetzung nach Titel IV der Gewerbeordnung auf die jeweiligen Bereiche der Veranstaltung beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr, zum Stadtfest in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr erlaubt.

(3) Für Zwecke der Außengastronomie in der Stadt Bad Lippspringe kann vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, folgende

Ausnahme zugelassen werden:

Für Freiflächen, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erteilt worden ist, freitags und samstags bis 24 Uhr im Zeitraum von Pfingsten bis zum Stadtfest.

## **§ 11 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten- und Zigarrenkippen nebst Asche, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
  3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren und Laugen, säure-, laugenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen nicht erlaubt, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl (auch Ölwechsel) Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert oder gefährdet wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.



## § 12 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.ä. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die durch Hinweisschilder ausgewiesenen Einwurfzeiten sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter sind entsprechend der Regelungen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Lippspringe bereitzustellen. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 13 Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe, Klärschlämme und Bioabfälle dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Die zum Transport benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe *oder Klärschlämme* dürfen nur in einem Mindestabstand von 500 Metern gemäß § 30 Baugesetzbuch in beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden. In Ackerböden sind die o.g. Stoffe unverzüglich einzuarbeiten, so daß Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Im übrigen dürfen diese Dungstoffe von montags bis freitags außerhalb der geschlossenen Ortslage eingearbeitet werden.

- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelte Flüssigkeit aufgebracht, so kann der in Absatz 3 vorgesehene Mindestabstand auf 100 m reduziert werden.

#### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.  
Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

#### **§ 15 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

#### **§ 16 Werbung, Wildes Plakatieren**

Es ist verboten,

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Lichtmasten, Signalanlagen, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Stadt, der

Versorgungsbetriebe, der Verkehrsbetriebe und der Deutschen Post AG, an Abfallbehältern und Altmaterial-Sammelcontainern, Brückengeländern sowie an Bäumen und Kraftfahrzeugen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenstände und Einrichtungen,

2. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
3. Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
4. Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Bad Lippspringe konzessionierten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzung und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltend wirken.

## **§ 17**

### **Ausnahmen, Erlaubnisse**

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers nicht nur geringfügig die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
2. die Pflichten zu Schutzvorkehrungen gem. § 3 der Verordnung
3. die Bestimmungen zur Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung
4. die Gebote im Kurgebiet gem. § 5 der Verordnung
5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 6 der Verordnung
6. das Verbot hinsichtlich des Haltens und Führens von Tieren gem. § 7 der Verordnung
7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 8 der Verordnung
8. das Gebot, die Mittagsruhe gem. § 9 der Verordnung einzuhalten
9. das Verunreinigungsverbot gem. § 11 der Verordnung

10. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie das Nichteinsammeln von Altmaterial gem. § 12 der Verordnung

11. die Hausnummerierungspflicht gem. § 14 der Verordnung

12. die Duldungspflicht gem. § 15 der Verordnung

13. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 16 der Verordnung

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes- Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder

2. der Ausnahmeregelung des § 10 zuwiderhandelt.

(3) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlaßt, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe vom 23.11.1987 außer Kraft.